

Siegfried Schmidt, dzt. Carlstraße 3, 18586 Ostseebad Göhren auf Rügen 4. November 2012.

Einschreiben – Rückschein

Herrn Ministerpräsidenten

Erwin Sellering

Über Staatskanzlei

Schlossstraße 2-4

19053 S c h w e r i n

Dienstaufsichtsbeschwerde über die Polizeidirektion Neubrandenburg –Dezernat 4

Hier: Nachteinsatz der Polizistin Heike W aus Sassnitz am 12.2.2009 gegen 22 Uhr im Zobelhaus, Carlstraße im Ostseebad Göhren auf Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

offensichtlich ist es in unserem Bundesland üblich, seitens der Polizei mit ungerechtfertigten Anwürfen und Behauptungen überzogen zu werden. An den 12.2.1953, als meine gesamte Familie im Rahmen der **Stasi-Aktion-Rose** als Wirtschaftsverbrecher deklariert aus dem Haus geworfen wurde und die Volkspolizei einzog, dachte man sicher nicht daran, zum

Jahrestag 2009 eine neuerliche ungeheuerliche Polizeiaktion gegen die Opfer der „Aktion Rose“ durchzuziehen!

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

Unter dem 17.9.2012 erhielt ich ein Schreiben des Polizeipräsidium Neubrandenburg von RA Fr. W.

Hier wurde fälschlich behauptet: Der Gehweg sowie der Hauseingang sei nicht vom Schnee geräumt worden.

Dies ist schon die erste Lüge, an diesen Tag, als Frau Ilona B in das von mir gemietete Haus einzog, waren wir mit 3 Personen den ganzen Nachmittag beschäftigt, ihre Habseligkeiten in die Wohnung zu tragen. Da ständig Frost war, habe ich ständig während der Transporte mit einem Reiserbesen den Schnee gefegt und mit Sand gestreut.

Zeuge: Frau Ilona B, haus am Südstrand, 18586 Göhren/Rügen

Die offensichtlich **angetrunkene Polizistin Heike W** rutschte absichtlich in ihrem jugendlichen Übermut über die Behindertenrampe der damals im Haus wohnenden 89-jährigen Therese B, obwohl Frau W zuvor das Haus wie ein normaler Mensch über beide Treppenstufen –die mit einem Handlauf versehen sind – betreten hat, hätte sie dies ebenso sicher wieder verlassen können. **Sie zog es aber vor, mit voller Absicht über die Behindertenrampe der Frau B auf den Holpergehweg der Carlstraße zu rutschen, dessen Zementplatten vor Jahren von der Gemeinde Göhren teilweise entfernt wurden, um hier stark wurzelnde Ahornbäume einzupflanzen, die die restlichen Gehwegplatten teils um bis zu 6 cm angehoben haben, was schon dazu führte, Gehwegplatten gänzlich heraus zu nehmen.**

Beweis: Ortsbesichtigung des Gehweges an der Carlstraße in 18586 Göhren

Hier wird weiter behauptet, die Frau W sei zum Seiteneingang des Hauses gegangen und dort auf den Rücken gefallen! –

Es ist durch die Zeugen David R und Doreen H, die damals den nächtlichen Polizeieinsatz verursachten durch gerichtliche Zeugenaussage bewiesen, dass die Polizistin W durch die Nutzung der schrägen Behindertenrampe der Frau Therese B gefallen ist und nicht – wie fälschlich hier seitens der Polizeidirektion behauptet wurde – vor einem Nebeneingang gefallen wäre.

Beweis: Gerichtsakte des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen Aktenzeichen 2 C 429/09

Klage der Polizistin Heike W vor dem Amtsgericht Bergen am

Mittwoch, 9. Dezember 2009 um 9.30 Uhr

Hier hat die Landespolizistin Heike W mich als Hausmieter verklagt und wollte nicht unerheblichen Schadenersatz für ihre Dämlichkeit haben.

Ich werte es als VORSÄTZLICHE Arglist des Polizeipräsidium Neubrandenburg, dass in diesem Schreiben vom 17.9.2012 nicht erwähnt wird, dass der

Polizeieinsatz Nachts um 22 Uhr stattfand, als keine Räum- und Streupflicht mehr bestand. Weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf Privatgrundstücken. Diese Räum- und Streupflicht endet um 20 Uhr, wie mir auf meine ausdrückliche Nachfrage Herr W vom Amt Mönchgut- Granitz mündlich bestätigte.

Ich erstatte hiermit STRAFANZEIGE gegen den Sachbearbeiter RAFr Wanka, der trotz der Kenntnis des Sachstandes arglistig in seinem Schreiben verschwieg, dass es sich um einen Nachteinsatz handelte und der angebliche Sturz der Polizistin außerhalb der Räum- und Streupflicht stattfand. Außerdem hat der Sachbearbeiter nicht angegeben, dass die Polizistin W bei diesem Einsatz offensichtlich angeheitert oder angetrunken war.

Die §§ die hier im Schreiben der Polizeidirektion Neubrandenburg aufgeführt sind, treffen für den Vorgang nicht zu, da ich den gesamten Nachmittag mit Reiserbesen und Sand den Gehweg und die Hauszuwegungen gefegt und mit Sandstreuen gesichert habe. Schließlich hätten die Hausbewohner und alle 3 Helfer beim Umzug der Frau Ilona B von der Villa Zobel zum Zobelhaus ständig hinfallen müssen. Die Polizistin W hat ihren Sturz nach meiner Einschätzung selbst zu verschulden, weil sie nicht mehr ganz nüchtern war. Schließlich ist von uns niemand hingefallen und Frau Therese B hat ganztägig ihre eigene Behindertenrampe genutzt. Wäre hier nicht geräumt gewesen, hätte sie nicht mit ihrem Elektromobil ihre Wohnung erreichen können.

Ich halte fest, dass die besagte Behindertenrampe, die zum Schutz gegen Feuchtigkeit von Herrn B mit einer wasserfesten Plastikplane abgedeckt wurde, auf Wunsch meiner eingeschalteten Haftpflichtversicherung, der AXA Hamburg, entfernt wurde. Frau B sen. konnte danach ihre Wohnung nicht mehr erreichen und wurde in das Pflegeheim Göhren umquartiert. Dort starb sie kurz darauf.

Vielmehr halte ich fest und beschuldige die Polizistin W, dass sie durch ihr eigenes Verschulden hingefallen ist und fahrlässig verursacht hat, dass die Frau B kurz nach Entfernen der Rampe umziehen musste. Man sagt, alte Leute soll man nicht verpflanzen. Aber dies war wegen dem Abbau der Rampe erforderlich. Ich gehe davon aus, dass der schnelle Tod von Frau Therese B durch den Umzug und die damit verbundene Aufregung herbeigeführt wurde.

Das ist eine Schuld, mit der Frau W selbst fertig werden muss.

Der Sohn von Frau Therese B ist Herr Karl Heinz B, ehemaliger Direktor des

Interhotel Berlin – Alexanderplatz und Direktor aller Kasinos in sämtlichen Interhotels der DDR, ernannt durch den Ministerpräsidenten der DDR, Lothar de Maiziere 1990.

Herr Karl- Heinz B hat gleich nach dem Tod seiner geliebten Mutter das Ostseebad Göhren verlassen. Sein Sohn Ismael B führt nun das Hotel A in der Nachbarschaft.

Die Forderung des Landes Mecklenburg – Vorpommern über die Polizeidirektion Neubrandenburg weise ich in v o l l e m Umfang zurück.

- 1.) Das Grundstück und sämtliche Hauszuwegungen waren ständig geräumt und mit Sand gestreut im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht bis 20,30 Uhr von mir persönlich.**

- 2.) **Eine Schadenersatzforderung ist weder gegen mich persönlich noch gegen die Haus- und Grundstückseigentümergeinschaft durchzusetzen.**
- 3.) **Unabhängig davon hat die AXA Versicherung Köln dem Polizeipräsidium Neubrandenburg mit Schreiben vom 2.10.2012 –ohne Anerkennung einer Rechtspflicht -- unter Berücksichtigung des vorgenannten Vergleichsprozentsatzes von 24% aus der Klage der Polizistin W gegen mich als Mieter des Hauses erklärt aus 2009 die Forderung des Polizeipräsidiiums Neubrandenburg zu erstatten.**
- 4.) **Ich fordere hiermit die Staatskanzlei auf, mit derartigem GROBEM UNFUG gegen mich persönlich endlich aufzuhören. Schließlich war unser Anwesen durch die Polizei widerrechtlich 38 Jahre lang besetzt, wurde zu $\frac{3}{4}$ ersatzlos abgerissen und eine ausgebrannte Polizeiruine in unserem Garten hinterlassen, sowie die Wiedereröffnung unseres 1953 beschlagnahmten Vollhotels unmöglich gemacht.**

In meinem Internetbuch www.ruegen.ag habe ich ausführlich über die diversen Polizeiübergriffe auf mich und meine Familie hingewiesen. Der Inhalt dieser Dienstaufsichtsbeschwerde mit Strafanzeige wird ebenfalls von mir publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Schmidt, Heimatschriftsteller der Insel Rügen www.ruegenbuecher.de

Anlagen: Schr. des Polizeipräsidium Neubrandenburg v.17.9.2012 4 Seiten

Schr. der AXA Versicherung Köln vom 2.10.2012 an das Polizeipräsidium